Bericht

an das
Bundesministerium der Finanzen

nach § 88 Absatz 2 BHO

über die Prüfung der Finanzhilfen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG)

Feststellungen zu den Förderbereichen mit dem Schwerpunkt energetische Sanierung

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: I 4 - 2017 - 1258/6. Bericht

Bonn, den 1. März 2021

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0 Zusammenfassung 3

1 Ausgangslage 6

1.1 Finanzhilfen nach dem KInvFG 6

1.2 Förderbereiche mit dem Schwerpunkt energetische Sanierung 7

1.3 Prüfung des Bundesrechnungshofes zu einzelnen Fördermaßnahmen 7

2 Förderbereichsziel energetische Sanierung 8

3 Zielgerichtetheit der Fördermaßnahmen 9

3.1 Entscheidungsgrundlagen für die Maßnahmenauswahl 9

3.2 Mitnahmeeffekte 10

3.3 Maßnahmen künftig zielgerichteter auswählen 11

4 Nachhaltung der Zielerreichung 12

4.1 Nachweis der energetischen Verbesserung 12

4.2 Energetische Verbesserung künftig messbar nachweisen 14

5 Andere Bundesprogramme mit gleicher Zielrichtung 14

5.1 Förderung über die Nationale Klimaschutzinitiative 15

5.2 Förderung von Blockheizkraftwerken 15

5.3 Förderung von Photovoltaik-Anlagen 16

5.4 Bundesprogramme zu energetischen Maßnahmen besser koordinieren 17

6 Fazit und zusammenfassende Empfehlungen 18

7 Stellungnahme des BMF 19

8 Abschließende Würdigung des Bundesrechungshofes 21

Anlage

0 Zusammenfassung

Der Bund unterstützt die Länder mit Finanzhilfen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) in Höhe von insgesamt 7 Mrd. Euro. Die Mittel verteilen sich je zur Hälfte auf das Infrastruktur- und das Schulsanierungsprogramm. Drei Förderbereiche des Infrastrukturprogramms betreffen schwerpunktmäßig energetische Sanierungen.

Der Bundesrechnungshof hat 221 Maßnahmen aus diesen Förderbereichen abschließend geprüft. Darauf entfielen Finanzhilfen des Bundes von 40,6 Mio. Euro. Dieser Bericht fasst die spezifischen Prüfungserkenntnisse zu den Förderbereichen mit dem Schwerpunkt energetische Sanierung zusammen. Im Wesentlichen hat der Bundesrechnungshof Folgendes festgestellt:

0.1 Förderfähig in den Förderbereichen mit dem Schwerpunkt energetische Sanierung sind Maßnahmen, die zu einer energetischen Verbesserung führen. Bestimmte Mindeststandards hierfür gibt das KInvFG nicht vor. (Nummer 2)

0.2 Das KInvFG und die Verwaltungsvereinbarungen (BLV) enthalten keine näheren Anforderungen an die Förderfähigkeit der Maßnahmen. Dies führte unter anderem zu Mitnahmeeffekten. So standen bei knapp 19 % der Maßnahmen andere Zwecke als die energetische Sanierung im Vordergrund. 16 % waren bereits vor Inkrafttreten des KInvFG geplant und wären ohnehin – auch ohne KInvFG-Förderung – durchgeführt worden. (Nummer 3)

0.3 Die Länder und Kommunen müssen nicht nachweisen, dass die umgesetzte Maßnahme zu einer energetischen Verbesserung geführt hat. Bei 28 % der Maßnahmen zur Gebäudesanierung blieb gänzlich offen, ob sie überhaupt einen energetischen Effekt hatten. Auf diese Maßnahmen entfielen Bundesmittel von 7 Mio. Euro. Auch wenn die Kommunen die energetische Verbesserung nachweisen konnten, legten sie deren Umfang überwiegend nicht dar. Die Wirkungen vieler Maßnahmen und damit der Förderbereiche insgesamt lassen sich damit kaum beurteilen. (Nummer 4)

0.4 Neben dem Infrastrukturprogramm des KInvFG gibt es eine Reihe weiterer Bundesprogramme zur Förderung energetischer Maßnahmen. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass einzelne Programme nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind. So kann zum Beispiel die parallele Förderung eines Blockheizkraftwerkes mit KInvFG-Mitteln und anderen Bundesförderungen nach kurzer Zeit dazu führen, dass die Anlage insgesamt überfördert ist. (Nummer 5)

0.5 Der Bund sollte seine verfassungsrechtlichen Steuerungs- und Kontrollrechte bei künftigen Förderprogrammen mit dem Schwerpunkt der energetischen Sanierung stärker nutzen, um die Wirksamkeit der Bundesförderung zu erhöhen. Mittels hinreichender Vorgaben sollte er darauf hinwirken, dass Finanzhilfen für energetische Sanierungen effektiv zur Erreichung energiepolitischer Ziele der Bundesregierung beitragen. (Nummer 6)

0.6 Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das KInvFG auf die Unterstützung finanzschwacher Kommunen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet abziele. Es gehe daher nicht primär darum, bestimmte energetische Effekte zu erreichen. Zudem sei das KInvFG bewusst schlank gehalten, um eine schnelle finanzielle Unterstützung zu ermöglichen. Zusätzliche Vorgaben würden das Verfahren unverhältnismäßig überfrachten. (Nummer 7)

0.7 Es ist unstreitig, dass es Ziel des KInvFG ist, wirtschaftlich schwächere Kommunen zu unterstützen. Jedoch definiert das KInvFG hierzu Förderbereiche und entspricht damit der verfassungsrechtlichen Vorgabe: Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz begrenzt die Zulässigkeit von Finanzhilfen auf Förderbereiche, in denen der Bund eine Gesetzgebungsbefugnis hat. Es setzt damit voraus, dass ein Bundesinteresse an Verbesserungen in diesen Förderbereichen (hier: energetische Verbesserungen) vorliegen sollte. Dem wird eine unscharfe Förderung nicht hinreichend gerecht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass rund 50 % des Investitionsvolumens im Infrastrukturprogramm auf energetische Sanierungen entfällt.

Dabei geht es dem Bundesrechnungshof nicht darum, weitere Vorgaben für die Maßnahmen nach dem KInvFG zu erreichen. Vielmehr führen die Erkenntnisse zu geförderten energetischen Sanierungsmaßnahmen zu der Empfehlung, künftige Bundesförderungen mit zielgerichteten Vorgaben effektiv und effizient zu gestalten.

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass das BMF dennoch seine Empfehlungen bezüglich künftiger Förderprogramme des Bundes teile, soweit diese schwerpunktmäßig auf energiepolitische Ziele ausgerichtet seien. Daneben hat es die Empfehlungen zur Vermeidung von Doppel- und Überförderungen im Zusammenhang mit dem KInvFG aufgegriffen. (Nummer 8)

1 Ausgangslage

1.1 Finanzhilfen nach dem KInvFG

Der Bund unterstützt die Länder nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) finanziell. Dabei gewährt er den Ländern Finanzhilfen

- zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz (**Infrastrukturprogramm**) sowie
- zur Verbesserung der Schulinfrastruktur nach Artikel 104c Grundgesetz (**Schulsanierungsprogramm**).

Das Volumen dieser Finanzhilfen beläuft sich auf insgesamt **7 Mrd. Euro**. Die Mittel verteilen sich je zur Hälfte auf das Infrastruktur- und das Schulsanierungsprogramm. Der Förderzeitraum des Infrastrukturprogramms ist von Mitte 2015 bis Ende 2021 vorgesehen.[1] Das Schulsanierungsprogramm startete Mitte 2017 und läuft bis Ende 2023.[2]

Die Länder setzen die beiden Förderprogramme in eigener Zuständigkeit um. Einzelheiten dazu sind in den zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen (BLV) geregelt.[3]

Der Bund verfügt über verfassungsrechtlich festgelegte Steuerungs- und Kontrollrechte, um die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Bundesmittel zu gewährleisten.[4] Zur praktischen Anwendung dieser Steuerungs- und Kontrollrechte hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Leitlinie für alle Bundesressorts herausgegeben.[5]

---

1 Das Infrastrukturprogramm wurde im Jahr 2016 um zwei Jahre und im Jahr 2020 nochmals um ein Jahr verlängert; KInvfG vom 15. April 2020, BGBl. I 2020, Seite 812.

2 Das Schulsanierungsprogramm wurde im Jahr 2020 um ein Jahr verlängert; KInvFG vom 15. April 2020, BGBl. I 2020, Seite 812.

3 BLV für das Infrastrukturprogramm vom 20. August 2015 (BLV I); BLV für das Schulsanierungsprogramm vom 20. Oktober 2017 (BLV II).

4 Artikel 104b Absatz 2 Sätze 2 bis 4 Grundgesetz, Artikel 104c Sätze 2 und 3 Grundgesetz.

5 Leitlinie zu den Steuerungs- und Kontrollrechten des Bundes bei Ausgaben für Finanzhilfen, Schreiben des BMF vom 1. Juli 2019, Gz. V A 1 - FV 1020/17/10003 :001.

1.2 Förderbereiche mit dem Schwerpunkt energetische Sanierung

Für das Infrastrukturprogramm definiert § 3 des KInvFG zehn Förderbereiche. Drei davon betreffen schwerpunktmäßig energetische Sanierungen:

- Förderbereich 1 e): Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen;
- Förderbereich 2 b): Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur;
- Förderbereich 2 c): Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung.

Das BMF hat die Förderbereiche in einem referatsinternen Leitfaden sowie in tabellarischen Übersichten (FAQ BMF) erläutert.

1.3 Prüfung des Bundesrechnungshofes zu einzelnen Fördermaßnahmen

Der Bundesrechnungshof prüft die Finanzhilfen nach dem KInvFG begleitend. Hierfür erheben wir in mehreren aufeinanderfolgenden Erhebungsphasen zu einzelnen Fördermaßnahmen bei den Kommunen. Rund 50 % des Investitionsvolumens im Infrastrukturprogramm entfällt auf die Förderbereiche 1 e), 2 b) und 2 c).[6] In zwei Erhebungsphasen setzten wir daher den Schwerpunkt auf Maßnahmen zur energetischen Sanierung aus diesen Förderbereichen. Wir prüften abschließend 221 Maßnahmen in 44 Kommunen. Diese Maßnahmen umfassten ein Investitionsvolumen von insgesamt 46,3 Mio. Euro. Davon waren 40,6 Mio. Euro Finanzhilfen des Bundes (87,7 %). Tabelle 1 gibt einen Überblick über die geprüften Maßnahmen.

---

[6] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/Kommunalinvestitionsfoerderungsfonds/Foerderung-von-Investitionen-finanzschwacher-Kommunen.html.

Tabelle 1

Geprüfte Maßnahmen mit dem Schwerpunkt energetische Sanierung

	Anzahl	**Investitionsvolumen** -in Euro-	**Finanzhilfen des Bundes** -in Euro-
Geprüfte Maßnahmen	221	46 341 327,90	40 648 286,61
darunter Maßnahmen			
- an/in Gebäuden, davon	200	42 910 510,70	37 592 132,79
Sanierungen[a]	197	39 352 061,53	34 473 064,56
Ersatzneubauten[b]	3	3 558 449,17	3 119 068,23
- zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung	21	3 430 817,20	3 056 153,82

Erläuterungen: [a] Z. B. Dämmung von Fassaden, Geschossdecken oder Dächern, Austausch von Fenstern und Eingangstüren, Erneuerung von Heizungsanlagen.

[b] Ein Ersatzneubau ist nur im Ausnahmefall möglich, wenn er nachgewiesen wirtschaftlich gegenüber einer energetischen Sanierung des Altgebäudes ist.

Quelle: Bundesrechnungshof.

Der vorliegende Bericht fasst die spezifischen Prüfungserkenntnisse zu den drei Förderbereichen mit dem Schwerpunkt energetische Sanierung übergreifend zusammen. Er gibt Empfehlungen für künftige Förderprogramme zu energetischen Sanierungen, um die Wirksamkeit dieser Programme zu steigern. Das BMF hat dazu Stellung genommen. Die Stellungnahme ist in diesem Bericht berücksichtigt.

2 Förderbereichsziel energetische Sanierung

Bei den unter Nummer 1.2 genannten Förderbereichen ist eine verbesserte Energiebilanz das Ziel. Förderfähig gemäß § 3 Satz 1 Nummern 1 e), 2 b) und 2 c) KInvFG sind daher Maßnahmen, die eine **energetische Verbesserung** gegenüber dem ursprünglichen intakten Zustand darstellen. Bestimmte Mindeststandards sehen weder KInvFG noch die BLV I vor. Das BMF bejaht eine energetische Verbesserung, wenn die Maßnahme der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) entspricht. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung (vgl. § 1 Absatz 1 EnEV) zu erreichen. Die Einhaltung der EnEV ist aber nicht zwingend. Gefördert werden auch Maßnahmen, die ohne die Vorschriften der EnEV zu erfüllen einen energetischen Effekt bewirken sollen.

3 Zielgerichtetheit der Fördermaßnahmen

Das KInvFG und die BLV enthalten – abgesehen von der Festlegung der Förderbereiche – keine näheren Vorgaben zur Förderfähigkeit von Maßnahmen. Die Länder haben die Förderbereiche zumeist unverändert in ihre eigenen Förderrichtlinien übernommen oder verweisen auf das KInvFG. Einzelne Länder haben die Förderbereiche mit dem Schwerpunkt energetische Sanierung konkretisiert.[7] In manchen Ländern können die Kommunen direkt mit der Maßnahme beginnen. Sie müssen dem Land erst später nähere Informationen zur Maßnahme mitteilen.[8]

3.1 Entscheidungsgrundlagen für die Maßnahmenauswahl

Bei unseren Erhebungen erörterten wir, **auf welcher Grundlage** die Länder und Kommunen die Maßnahmen ausgewählt hatten. Insbesondere haben wir untersucht, wie sie dabei Bundesinteressen berücksichtigt hatten. Auf Bundesinteressen zurückzuführen sind insbesondere kommunale **Klimaschutzkonzepte**[9], die über die Nationale Klimaschutzinitiative gefördert werden sowie bei Gebäuden die **Modernisierungsempfehlungen in Energieausweisen**[10] gemäß EnEV.

Über ein Klimaschutzkonzept verfügten 28 der 44 Kommunen. Diese 28 Kommunen führten insgesamt 139 Maßnahmen zur energetischen Sanierung nach dem KInvFG durch. Nur 31 dieser Maßnahmen waren in den vorliegenden Klimaschutzkonzepten der Kommunen als Empfehlung enthalten.

Obwohl die Kommunen für die meisten ihrer Gebäude einen Energieausweis erstellen lassen müssen[11], lag dieser nur bei 57 der 200 geprüften Maßnahmen an/in Gebäuden vor. Auf Modernisierungsempfehlungen aus Energieausweisen waren lediglich sieben Maßnahmen zurückzuführen.

---

7 Z. B. Bayern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

8 Siehe Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an das BMF vom 24. Juni 2019 (I 4 - 2017 - 1258/2. Bericht).

9 Strategiepapier für Klimaschutzaktivitäten, die Treibhausgasemissionen reduzieren sollen.

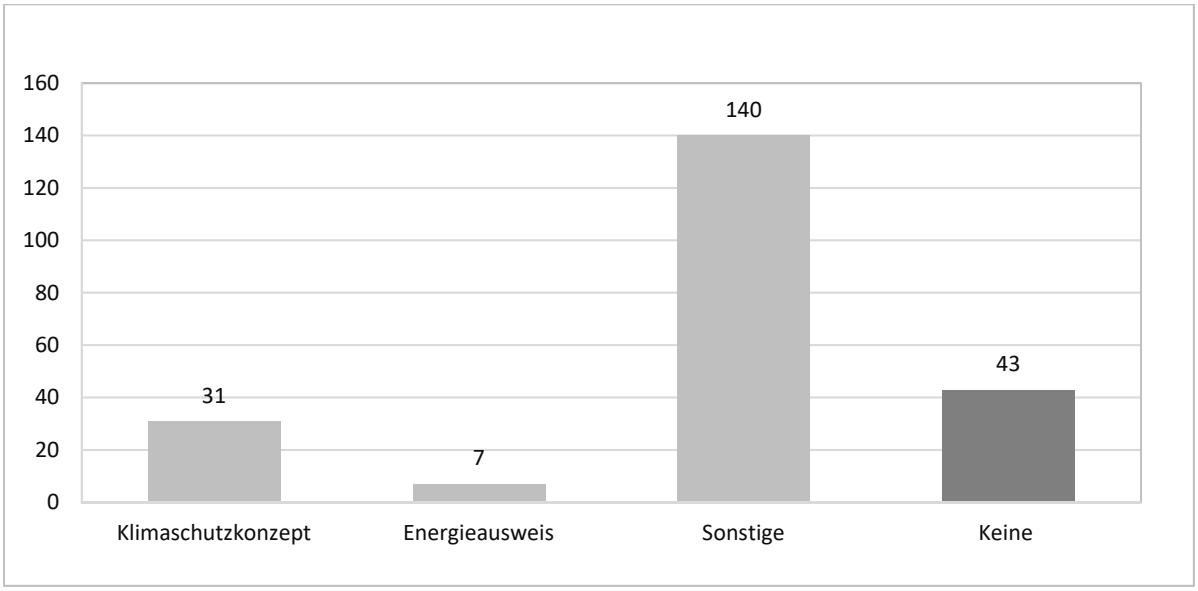
10 Der Energieausweis beschreibt die Energieeffizienz des Gebäudes.

11 § 16 Absatz 3 EnEV; Bundesratsdrucksache 113/13, Seite 80.

140 der 221 geprüften Maßnahmen (63,3 %) basierten auf anderen Grundlagen, z. B. der erwarteten Energieeinsparung. Bei 43 der 221 geprüften Maßnahmen (19,5 %) war nicht ersichtlich, warum sie ausgewählt wurden. Auf diese 43 Maßnahmen entfielen Bundesmittel von 8,5 Mio. Euro.

Abbildung 1

Entscheidungsgrundlagen für die Maßnahmenauswahl



Quelle: Bundesrechnungshof.

3.2 Mitnahmeeffekte

Nach unseren Erhebungen stand bei 41 der geprüften 221 Fördermaßnahmen die energetische Sanierung nicht im Vordergrund (18,6 %). Die Kommunen verfolgten in erster Linie andere Zwecke, wie bei den nachfolgenden Beispielen:

Beispiele 1 und 2:

(1) Dachsanierung eines Feuerwehrhauses mit dem Ziel der optischen und wirtschaftlichen Optimierung der Dachlandschaft bei gleichzeitiger Erfüllung der Vorgaben der EnEV.

(2) Eine Kommune installierte in mehreren Schulen Brandschutztüren. Diese sind technisch so ausgestattet, dass sie bei Rauchentwicklung zufallen. Das Klimaschutzkonzept der Kommune enthielt den Hinweis, dass der Einbau der Brandschutztüren zu keinen energetischen Einsparungen führen würde. Laut Aussage der Kommune sollten die Türen in der Regel geschlossen sein und würden dadurch eine energetische Wirkung entfalten. Die Schulleitungen seien ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Türen insbesondere in der Heizperiode geschlossen sein sollen.

Quelle: Bundesrechnungshof.

Auf Maßnahmen, bei denen andere Zwecke als die energetische Sanierung im Vordergrund standen, entfielen Bundesmittel von rund 5,5 Mio. Euro.

Bei 36 Maßnahmen (16,3 %) hatten die Kommunen die Umsetzung bereits vor Inkrafttreten des KInvFG geplant und eine andere Finanzierung vorgesehen (z. B. Titel für Bauunterhalt, Förderung über die Klimaschutzinitiative, Zuwendungen Dritter). Auf diese 36 Maßnahmen entfielen Bundesmittel von 9,2 Mio. Euro. Teilweise hatten sich die Kommunen erst im Laufe der Maßnahme dazu entschlossen, KInvFG-Mittel in Anspruch zu nehmen.

Beispiele 3 und 4:

(3) Eine Kommune erneuerte die Heizungsregelung sowie die Fenster in einer Schule. Die Maßnahmen waren bereits als Maßnahmen der Bauunterhaltung im Haushalt der Kommune vorgesehen. Nach Beendigung der Maßnahmen buchte die Kommune sie als Maßnahmen nach dem KInvFG auf einen investiven Titel um.

(4) Die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage war in einem schlechten Betriebszustand. Kabelbrüche und hohe Korrosionserscheinungen führten zu häufigen Totalausfällen und hohen Wartungskosten. Die Kommune hatte die Erneuerung bereits vor Inkrafttreten des KInvFG geplant und hätte sie auch ohne Förderung durchgeführt.

Quelle: Bundesrechnungshof.

Das BMF fördert ausnahmsweise **Ersatzneubauten**, wenn die energetische Sanierung das Ziel dieser Ersatzmaßnahme ist und deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist. Wir stellten fest, dass die Kommunen bei den Maßnahmen mit Ersatzneubauten vorrangig andere als energetische Ziele verfolgten.

Beispiel 5:

Eine Kommune errichtete mit KInvFG-Mitteln ein neues Hortgebäude am Standort einer Grundschule. Das alte Hortgebäude sei überdimensioniert gewesen und habe erhebliche bau- und brandschutztechnische Mängel aufgewiesen.

Quelle: Bundesrechnungshof.

Unsere Erkenntnisse zu den Maßnahmen mit Ersatzneubauten haben wir gesondert in einer Abschließenden Prüfungsmitteilung zusammengefasst.[12]

3.3 Maßnahmen künftig zielgerichteter auswählen

Die Wirksamkeit eines Förderprogramms hängt maßgeblich von der Auswahl geeigneter Fördermaßnahmen ab. Dennoch verzichten sowohl das BMF als auch die Länder weitgehend darauf, wirksame Anforderungen an die Maßnahmen zu definieren. So werden auch Maßnahmen gefördert, bei denen andere Ziele als die energetische Sanierung im Vordergrund stehen. Dies bedeutet einen Wirkungsverlust der Finanzhilfen und führt zu Mitnahmeeffekten. Der Beitrag zum Ziel der energetischen Verbesserung fiel dadurch oft gering aus.

---

[12] Abschließende Prüfungsmitteilung vom 28. Juli 2020 zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit bei Maßnahmen mit Ersatzneubauten im Infrastrukturprogramm (Gz.: I 4 - 2017 - 1258/PM Ersatzneubauten).

Mehrfach handelte es sich daneben auch um Maßnahmen, die ohnehin – auch ohne KInvFG-Förderung – durchgeführt werden sollten. In diesen Fällen war die Finanzhilfe nicht der Anreiz dafür, die Maßnahmen umzusetzen. Die zusätzliche Wirkung, die von der Finanzhilfe ausgehen sollte, blieb damit aus.

Solche Wirkungsverluste könnten vermieden werden, wenn das zu erreichende Ziel der energetischen Verbesserung klarer definiert wird und im Fokus der Maßnahmenauswahl steht. Die Kommunen sollten darlegen können, wie effektiv die jeweilige Maßnahme zur Zielerreichung beiträgt. Hierfür sollte die zu erwartende Energieeinsparung abgeschätzt werden und in die Auswahlentscheidung mit einfließen. Wir empfehlen daher, künftig einen konkreten Mindeststandard festzulegen, um Maßnahmen mit nur geringem Effekt von einer Förderung auszuschließen. Die **Empfehlungen bereits erstellter Klimaschutzkonzepte und Energieausweise** sollten dazu stärker genutzt werden. Maßnahmen aus einem solchen Konzept **sollten bevorzugt umgesetzt werden**. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, sollten daneben keine Maßnahmen gefördert werden, die die Kommune bereits vor Beginn des jeweiligen Förderzeitraums geplant hatte und ohne Bundesförderung realisieren wollte.

Wenn mit der Maßnahme zusätzlich zur energetischen Sanierung auch andere Ziele verfolgt werden, ist es wichtig, die Ausgaben für die energetischen Arbeiten klar von den sonstigen Ausgaben ohne kausalen Zusammenhang mit der energetischen Sanierung zu trennen. Förderfähig sind nur die Ausgaben für die energetischen Arbeiten.

Mit den entsprechenden Vorgaben kann der Bund bei künftigen Förderprogrammen sicherstellen, dass seine Finanzhilfen wirksam für das von ihm verfolgte Ziel der energetischen Sanierung eingesetzt werden.

4 Nachhaltung der Zielerreichung

4.1 Nachweis der energetischen Verbesserung

Die Länder haben dem BMF die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen für beendete Maßnahmen nachzuweisen. Der Nachweis muss u. a. den Förderbereich benennen und eine Kurzbeschreibung der Maßnahme enthalten.[13] Den energetischen Effekt der Maßnahmen müssen die Länder dem BMF nicht nachweisen. Teilweise haben die Länder zusätzliche Voraussetzungen an

[13] § 7 Absatz 2 KInvFG i. V. m. § 6 Absatz 1 BLV I.

den Verwendungsnachweis gestellt.[14] Überwiegend verlangen sie jedoch ebenfalls keinen Beleg für die energetische Verbesserung.

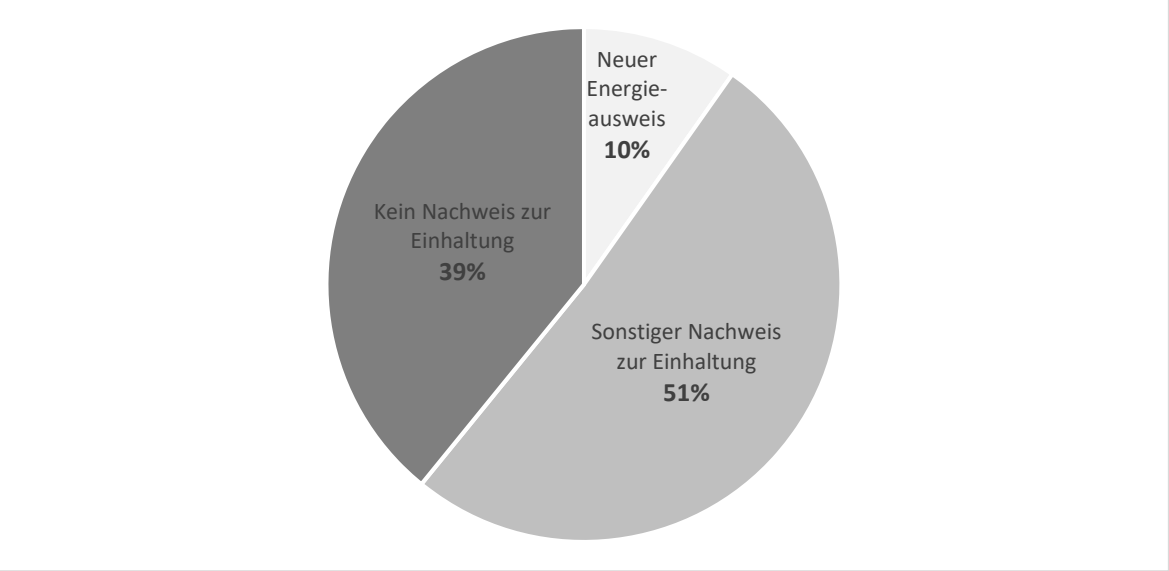
Zum Zeitpunkt der Erhebungen lag bei 202 von den 221 geprüften Maßnahmen ein Verwendungsnachweis vor. Davon bezogen sich 184 Maßnahmen auf die Sanierung von Gebäuden. Bei Gebäuden sieht das BMF eine energetische Verbesserung unter anderem, wenn die umgesetzte Maßnahme die Anforderungen der EnEV erfüllt (siehe Nummer 2).

Bei diesen 184 Maßnahmen stellten wir fest, dass

- bei 18 Gebäuden (9,8 %) ein neuer Energieausweis vorlag,
- bei 94 Maßnahmen (51,1 %) die Kommunen lediglich darstellten, dass einzelne neue Bauteile, z. B. Fenster oder installierte Heizungsanlagen, der EnEV entsprechen,
- bei 72 Maßnahmen (39,1 %) sich die Kommunen nicht (auch nicht teilweise) auf die EnEV bezogen. Davon schätzten die Kommunen bei 20 Maßnahmen ihre erhofften Einsparungen. Jegliche Angaben fehlten bei 52 Maßnahmen. Auf diese 52 Maßnahmen entfielen Finanzhilfen des Bundes von 7 Mio. Euro.

Abbildung 2

Nachweis zur Einhaltung der EnEV bei Maßnahmen an/in Gebäuden



Quelle: Bundesrechnungshof.

[14] Z. B. Sachsen-Anhalt, wo mit dem Verwendungsnachweis ein Energieausweis vorzulegen ist, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist.

Auch in den Fällen, in denen die Kommunen eine energetische Verbesserung grundsätzlich nachweisen oder glaubhaft machen konnten, stellten wir fest, dass sie den Umfang dieser Verbesserung überwiegend nicht darstellen konnten.

Beispiel 6:
In den Verwendungsnachweisen für Maßnahmen zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung schrieb die Kommune: „Mit dem Einsatz der LED-Leuchten wird Energie eingespart." In welchem Umfang dadurch Energie eingespart wird, legte sie nicht dar.

Quelle: Bundesrechnungshof.

4.2 Energetische Verbesserung künftig messbar nachweisen

Der Nachweis der energetischen Verbesserung ist nach dem KInvFG nicht verpflichtend. Dies führt dazu, dass sich die Wirkung der einzelnen Fördermaßnahmen nicht oder nur schwer beurteilen lässt. Bei 52 Maßnahmen zur Gebäudesanierung (28,3 %) mit Bundesmitteln von 7 Mio. Euro blieb zudem gänzlich offen, ob sie überhaupt einen energetischen Effekt hatten.

Auch wenn eine energetische Verbesserung oft unstreitig gegeben war, machten die Kommunen nur selten Angaben zu der erzielten Verbesserung. Dem Bund entgehen dadurch wesentliche Informationen für die begleitende sowie abschließende Erfolgskontrolle der Bundesförderung. Er kann nicht feststellen, welchen Beitrag die Finanzhilfen nach dem KInvFG insgesamt zum bundespolitischen Ziel des verringerten Schadstoff-Ausstoßes leisten.

Der Bund sollte bei künftigen Förderprogrammen vorab einen geeigneten Nachweis festlegen, mit dem der Beitrag der einzelnen Maßnahme zum konkreten Förderziel (hier: verringerter Schadstoff-Ausstoß und energetische Verbesserung) – möglichst messbar – belegt wird. Denkbar wäre z. B. ein neuer Energieausweis. Dieser Nachweis sollte verpflichtend sein und spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

5 Andere Bundesprogramme mit gleicher Zielrichtung

Neben dem KInvFG zielen auch andere Bundesprogramme auf die Förderung energetischer Maßnahmen ab. Nach § 4 Absatz 1 KInvFG können Investitionen, die nach anderen Gesetzen oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, nicht gleichzeitig nach dem KInvFG gefördert werden (Verbot der Doppelförderung). Beim KInvFG beteiligt sich der Bund mit bis

zu 90 % an den förderfähigen Kosten der Investition. Die Länder und Kommunen haben mindestens 10 % aufzubringen.

5.1 Förderung über die Nationale Klimaschutzinitiative

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative fördert das Bundesumweltministerium in mehreren Förderprogrammen Projekte zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele. Die **Kommunalrichtlinie**[15] als Teil der Nationalen Klimaschutzinitiative fördert beispielsweise – ebenso wie das KInvFG – den Einbau von LED-Beleuchtung. Dabei stellt die Kommunalrichtlinie höhere Anforderungen an eine Förderung als das KInvFG.[16]

Beispiel 7:
Die Kommune ersetzte die Beleuchtung einer Sporthalle durch LED-Leuchten. Sie wollte zunächst eine Förderung über die Kommunalrichtlinie beantragen. Voraussetzung hierfür war u. a. eine Treibhausgasminderung von mindestens 50 %. Die Förderquote betrug maximal 30 %. Die Kommune entschied sich letztlich dafür, die Beleuchtungssanierung nicht über die Kommunalrichtlinie, sondern über das KInvFG fördern zu lassen. Der Umfang der Treibhausgasminderung war in diesem Verfahren kein Thema und wurde dementsprechend auch nicht belegt.

Quelle: Bundesrechnungshof.

5.2 Förderung von Blockheizkraftwerken

Mehrere Kommunen errichteten mit KInvFG-Mitteln Blockheizkraftwerke (BHKW). BHKW können auch durch andere bundesrechtliche Regelungen gefördert werden, insbesondere durch das **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)** und die **Mini-KWK-Richtlinie**[17]. Darüber hinaus können dem Anlagenbetreiber weitere Vergünstigungen wie eine **Energiesteuerentlastung** und die **Befreiung von der Stromsteuer** zustehen.[18] Angesichts dieser parallelen Fördermöglichkeiten haben wir gezielt Maßnahmen mit BHKW geprüft. Laut den Übersichten, welche die Länder halbjährlich dem BMF übersenden[19], handelte es sich bei 37 der bislang abgeschlossenen KInvFG-Maßnahmen um Förderungen von BHKW. Die Maßnahmen umfassen ein Investitionsvolumen von insgesamt 11,1 Mio. Euro, davon ein Bundesanteil von 6,7 Mio. Euro.

---

15 Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie" in der Fassung vom 22. Juli 2020.
16 Vgl. zum Beispiel Ziffern 2.73 und 2.8 der Kommunalrichtlinie.
17 Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 Kilowatt elektrischer Leistung vom 15. Dezember 2014.
18 § 53a Energiesteuergesetz; § 9 Stromsteuergesetz.
19 § 7 Absatz 2 KInvFG i. V. m. § 6 Absatz 1 BLV I.

Wir bezogen **zehn Maßnahmen in unsere Prüfung** ein. Sieben der zehn Maßnahmen erhielten zusätzlich zur KInvFG-Förderung auch Zuschläge nach dem KWKG. Der **KWK-Zuschlag** wird für den von der Anlage erzeugten Strom gezahlt. Er finanziert sich über eine Umlage auf den Strompreis und wird vom Netzbetreiber ausgezahlt. Um den KWK-Zuschlag zu erhalten, muss das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die jeweilige KWK-Anlage zugelassen haben. Im Zulassungsantrag muss der Anlagenbetreiber angeben, ob er Investitionszuschüsse anderer Förderprogramme erhält. Ist dies der Fall, hat das BAFA zu prüfen, ob die Kumulierung der KWK-Zuschläge mit den Investitionszuschüssen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Dies ist gemäß § 7 Absatz 5 KWKG nur unter engen Voraussetzungen der Fall.[20] Das BAFA führt eine Kumulierungsliste, die sämtliche Förderprogramme enthalten soll, die unter die Kumulierungsregelung des § 7 Absatz 5 KWKG fallen. Das KInvFG ist nicht in der Liste aufgeführt.

Überwiegend handelte es sich bei den beschafften BHKW um sogenannte **Mini-KWK-Anlagen**[21]. In zwei Fällen erhielten die Betreiber der Mini-KWK-Anlagen zusätzlich zur KInvFG-Förderung und den KWK-Zuschlägen auch einen **Investitionszuschuss nach der Mini-KWK-Richtlinie**. Im Gegensatz zum KWK-Zuschlag zahlt das BAFA diesen Investitionszuschuss nicht für den erzeugten Strom, sondern für die Anschaffung der Anlage aus.

Eine Übersicht über die geprüften Maßnahmen mit BHKW ist als **Anlage zum Bericht** beigefügt.

5.3 Förderung von Photovoltaik-Anlagen

Eine Reihe von Kommunen nahm für die Installation von Photovoltaik-Anlagen eine KInvFG-Förderung in Anspruch. Für Photovoltaik-Anlagen können sie zudem Förderungen nach dem **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**, z. B. Einspeisevergütungen oder Marktprämien, erhalten. Diese zahlt der Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber aus.[22] Die Kosten hierfür gibt er über die EEG-Umlage an den Endverbraucher weiter.[23]

---

20 Die Kumulierungsregelung des KWKG wurde in den letzten Jahren mehrfach geändert.

21 KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 20 Kilowatt.

22 § 19 EEG.

23 § 61 EEG.

Einige Länder haben in ihren Regelungen die Förderung von Photovoltaik-Anlagen mit KInvFG-Mitteln ausgeschlossen.[24] Andere Länder haben geregelt, dass die Erträge aus der Stromeinspeisung von den förderfähigen Kosten abzuziehen sind oder Photovoltaik-Anlagen nur dann förderfähig sind, wenn sie überwiegend oder ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen.[25]

5.4 Bundesprogramme zu energetischen Maßnahmen besser koordinieren

Die verschiedenen Bundesprogramme zu energetischen Maßnahmen sind nicht oder nur unzureichend aufeinander abgestimmt. Dies führt zu Doppel- und Überförderungen sowie zu Reibungsverlusten in der Wirkung der einzelnen Bundesprogramme. So zeigt Beispiel 7, dass das KInvFG mit seiner hohen Förderquote und den gleichzeitig geringen Fördervoraussetzungen die Inanspruchnahme anderer zielgerichteter Bundesprogramme unterläuft.

Wir sehen die Förderung von Anlagen zur Energieerzeugung (BHKW und Photovoltaik-Anlagen) durch das KInvFG deshalb kritisch. Angesichts der hohen Förderquote des KInvFG mit bis zu 90 % ist abzusehen, dass die Anlagen bei paralleler Förderung durch andere Bundesprogramme (zum Teil nach vergleichsweise sehr kurzer Laufzeit) überfördert sind, indem die Fördermittel kumuliert 100 % der Ausgaben übersteigen. Beim Investitionszuschuss nach der Mini-KWK-Richtlinie ist darüber hinaus der Tatbestand der Doppelförderung nach § 4 Absatz 1 KInvFG gegeben, da es sich hier – im Gegensatz zum KWK-Zuschlag und zur Förderung nach dem EEG – nicht um eine Förderung des erzeugten Stroms handelt, sondern um eine Förderung der Anschaffung der Anlage und damit der Investition.

Dass der Gesetzgeber die Problematik der Überförderung bezüglich der KWK-Anlagen bereits erkannt hat, zeigt die Kumulierungsregelung im KWKG. Wir erkennen hier jedoch das Risiko, dass das BAFA nicht in allen Fällen über die parallele Förderung informiert ist und eventuelle Überförderungen unerkannt bleiben.

Bezüglich der Photovoltaik-Anlagen haben einige Länder zwar zusätzliche Regelungen getroffen, um einer möglichen Überförderung entgegenzutreten. Beispielhaft ist hier die Minderung der förderfähigen Kosten um die zu erwarten-

---

24 Saarland, Schleswig-Holstein.

25 Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Thüringen.

den Erträge aus der Stromeinspeisung. Allerdings ist die Summe der in den kommenden Jahren zu erwartenden Erträge schwer abschätzbar, die Regelung somit unpraktikabel.

In Bezug auf die Umsetzung des KInvFG empfehlen wir dem BMF sicherzustellen, dass unzulässige Doppelförderungen beziehungsweise kumulierte Förderungen ausgeschlossen und gegebenenfalls rückgeführt werden. Hierzu sollte sich das BMF mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder dem BAFA abstimmen.

Bei künftigen Förderprogrammen für energetische Maßnahmen sollten

- die unterschiedlichen Bundesprogramme mit gleicher Zielrichtung besser koordiniert werden und sich sinnvoll ergänzen;
- klare Regelungen zu einer eventuellen Kumulierung von Bundesförderungen getroffen werden, um Doppel- und Überförderungen auszuschließen; eine Informationspflicht des Fördermittelempfängers über alle erhaltenen Förderungen sollte klar geregelt sein.

6 Fazit und zusammenfassende Empfehlungen

Über die Wirksamkeit der Finanzhilfen des Bundes zur energetischen Sanierung lässt sich derzeit mangels Zielvorgaben und darauf fußenden messbaren Nachweisen keine verlässliche Aussage treffen. Es lässt sich jedoch feststellen, dass nicht auf das Förderbereichsziel gerichtete Maßnahmen und Mitnahmeeffekte die Wirksamkeit der Bundesförderung in diesem Bereich beeinträchtigen. Durch konkretere Vorgaben zur Förderfähigkeit der Maßnahmen ließe sich ein deutlich größerer Beitrag zu den im Bundesinteresse liegenden Zielen, insbesondere dem Klimaschutz, erreichen. Ebenso wichtig ist es, diesen Beitrag nachzuhalten und zu messen, um die Wirksamkeit sowohl der einzelnen Fördermaßnahmen als auch der Förderbereiche insgesamt beurteilen zu können.

Abgesehen davon können Koordinierungsdefizite der verschiedenen Bundesprogramme zu energetischen Maßnahmen auch zu Doppel- und Überförderungen führen. Dies gilt es zu vermeiden. Wir empfehlen:

1. **Für Förderungen nach dem KInvFG sicherzustellen,** dass Doppel- und Überförderungen gegebenenfalls zurückgeführt und künftig vermieden

werden; in Bezug auf BHKW sollte dies in Absprache mit dem BAFA geschehen (im Einzelnen siehe Nummer 5.4).

2. **Bei künftigen Förderprogrammen mit dem Schwerpunkt der energetischen Sanierung**, dass der Bund seine verfassungsrechtlichen Steuerungs- und Kontrollrechte stärker nutzt. Dadurch würde sich die Wirksamkeit der Bundesmittel mit Blick auf das zu erreichende Förderbereichsziel des verringerten Schadstoffausstoßes erhöhen. Der Bund sollte

   2.1 hinreichende Vorgaben und Mindeststandards für die Förderfähigkeit der Maßnahmen zu energetischen Sanierungen festlegen, damit sie zielgerichteter ausgewählt werden (im Einzelnen siehe Nummer 3.3),

   2.2 vorab einen geeigneten – möglichst messbaren – Nachweis festlegen, um sowohl den Beitrag der einzelnen Maßnahmen als auch den Beitrag der Förderbereiche insgesamt zu den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung beurteilen zu können (im Einzelnen siehe Nummer 4.2) sowie

   2.3 die verschiedenen Bundesprogramme zu energetischen Maßnahmen besser aufeinander abstimmen, um Doppelförderungen sowie Überförderungen zu vermeiden (im Einzelnen siehe Nummer 5.4).

7 Stellungnahme des BMF

Zum Bundesinteresse beim KInvFG:

Das BMF weist darauf hin, dass das Förderziel des KInvFG nicht die Verbesserung der Energiebilanz sei, sondern gemäß § 1 KInvFG der Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet. Es gehe darum, die Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen so breit wie möglich zu unterstützen. Der Umfang und die Unterschiedlichkeit der Förderbereiche des KInvFG würden zeigen, dass es dem Gesetzgeber nicht primär um bestimmte energetische Effekte gehe. Im Übrigen seien manche Maßnahmen nach mehreren Förderbereichen des KInvFG förderfähig. So seien energetische Maßnahmen an Schulen, Rathäusern und Feuerwehren häufig auch nach dem Förderbereich 1 c) (Städtebau) förderfähig. Dessen ungeachtet sei es bei den energetischen Maßnahmen natürlich erforderlich, dass ein energetischer Mehrwert vorliege. Auf dessen Umfang komme es dabei jedoch nicht an.

Unsere Kritik an der Umsetzung der energetischen Fördermaßnahmen laufe daher nach Auffassung des BMF ins Leere. Gleichwohl teile es unsere Empfehlungen für künftige Förderprogramme, soweit diese auf energiepolitische Ziele ausgerichtet seien.

Zu Vorgaben für Maßnahmenauswahl und Verwendungsnachweis:

In Bezug auf unsere Empfehlung, nähere Vorgaben für die Förderfähigkeit von energetischen Maßnahmen festzulegen, bringt das BMF vor, dass das KInvFG bewusst schlank angelegt sei. Es solle den finanzschwachen Kommunen eine schnelle finanzielle Unterstützung ermöglichen. Die Verwaltungsverfahren sollten gemäß der BLV einfach und effizient ausgestaltet sein. Die von uns empfohlenen Vorgaben für die Auswahl und Durchführung der Fördermaßnahmen würden diesen Grundsätzen zuwiderlaufen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit möglicher Investitionsmaßnahmen sei es zudem nicht sinnvoll, bestimmte Mindeststandards allgemein vorzugeben. Diese könnten nicht auf alle Maßnahmen passen. Des Weiteren würden zusätzliche Vorgaben dem zögerlichen Mittelabruf beim KInvFG weiter Vorschub leisten.

Es sei dem BMF bekannt, dass das Erreichen eines energetischen Effekts bei manchen Maßnahmen nicht der alleinige Grund für deren Durchführung sei. Dies sei erklärlich und nachvollziehbar. Dass ein energetischer Effekt vorliege, werde durch das BMF über die Verwendungsnachweisprüfung sichergestellt. Dem Zweck des Gesetzes werde damit entsprochen.

Insgesamt würden zusätzliche Nachweis- und Berichtspflichten das Verfahren aus Sicht des BMF unverhältnismäßig überfrachten. Das BMF lehne es daher ab, bei künftigen Förderprogrammen mit dem Schwerpunkt der energetischen Sanierung entsprechende allgemeine Vorgaben zu machen. Aus seiner Sicht obliege es dem jeweiligen Fachressort zu prüfen, ob entsprechende Vorgaben und Berichtspflichten unter Berücksichtigung der konkreten Förderziele festgelegt bzw. vereinbart werden sollten.

Zu anderen Bundesprogrammen mit gleicher Zielrichtung:

Das BMF sagt zu, unseren Empfehlungen zur Vermeidung von Doppel- und Überförderungen zu folgen und auf die Einhaltung der Vorgaben des KInvFG sowie anderer bundesrechtlicher Regelungen hinzuwirken. Es werde das BAFA kontaktieren.

8 Abschließende Würdigung des Bundesrechungshofes

Zum Bundesinteresse beim KInvFG:

Alle mit Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b Grundgesetz zu verfolgenden Zielsetzungen sind primär auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ausgerichtet.[26] Insbesondere bei struktur- und regionalpolitischen Finanzhilfen geht es darum, strukturelle Defizite zu beseitigen. Daneben müssen die Finanzhilfen des Bundes gesamtstaatlich bedeutsam sein. Deshalb sind in den strukturschwachen Gebieten Verbesserungen erforderlich, um zu den strukturstarken Gebieten aufholen zu können. Mit dem Instrument der Finanzhilfe nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz kann der Bund diese Verbesserungen allerdings nur in denjenigen Bereichen erreichen, in denen er über eine Gesetzgebungsbefugnis verfügt (in Bezug auf diesen Bericht also: energetische Verbesserungen).

Bei den konjunkturpolitischen Finanzhilfen kann der Schwerpunkt anders gelagert sein. Hier sind häufig keine strukturellen Defizite auszugleichen, sondern es ist regelmäßig die Auftragslage der Wirtschaft möglichst schnell – d. h. antizyklisch – zu verbessern.

Der Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet ist unstreitig das übergeordnete Förderziel des KInvFG. Basierend auf den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes hat der Gesetzgeber im KInvFG die einzelnen Förderbereiche definiert. Der Förderzweck des jeweiligen Förderbereichs (hier: energetische Sanierung) muss also prägend für eine Maßnahme sein, damit sie förderfähig ist. Aus dem ebenfalls verfassungsnormierten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit folgt die Verpflichtung, die Förderungen effektiv und effizient zu gestalten. Darauf zielen unsere Empfehlungen ab.

Förderbereiche ohne konkrete Ziele sowie allgemein formulierte „Auffang-Förderbereiche" stellen eine effektive und effiziente Mittelverwendung nicht hinreichend sicher. Wir begrüßen daher, dass das BMF unsere Empfehlungen für künftige Förderprogramme mit energiepolitischem Schwerpunkt teilt.

---

[26] Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Grundgesetz verfolgt ein konjunkturpolitisches, Nummer 2 ein regionalpolitisches und Nummer 3 ein strukturpolitisches Förderziel.

Zu Vorgaben für Maßnahmenauswahl und Verwendungsnachweis:

Es geht uns nicht darum, weitere Vorgaben für die Maßnahmen nach dem KInvFG zu erzielen. Unsere Empfehlungen zielen vielmehr darauf ab, die Wirksamkeit von künftigen Bundesförderungen mit zielgerichteten Vorgaben wesentlich zu erhöhen. Die von uns empfohlenen Vorgaben würden dabei aus unserer Sicht keinen unverhältnismäßigen Aufwand für Bund, Länder oder Kommunen verursachen, zumal sich Investitionen in die energetische Sanierung ohnehin nach den dafür geltenden Regelungen (z. B. EnEV) richten müssen. Sofern eine Kommune über ein Klimaschutzkonzept oder einen Energieausweis verfügt, wäre es aus unserer Sicht sogar eine Verfahrenserleichterung, auf darin empfohlene Maßnahmen zurückzugreifen. Entsprechende Daten zur Energieeinsparung lägen dann ohnehin vor. Daher auch unsere Empfehlung, sich solche Konzepte für die Maßnahmenauswahl zunutze zu machen.

Der erreichte energetische Effekt einer Maßnahme ist gemäß § 6 Absatz 1 BLV I nicht Teil des Verwendungsnachweises. Insofern überrascht die Aussage des BMF, dass es das Vorliegen eines energetischen Effekts über die Verwendungsnachweisprüfung sicherstelle. Hierfür müsste der Bund – wie von uns empfohlen – zunächst einen geeigneten Nachweis festlegen.

Wir stimmen dem BMF darin zu, dass die Festlegung entsprechender Vorgaben unter Berücksichtigung der konkreten Förderziele zu erfolgen hat. Es gilt, die Fördergegenstände zielorientiert auszugestalten und bereits auf Bundesebene so zu konkretisieren, dass die Fördermittel möglichst effektiv und effizient verwendet werden. Mittlerweile haben sich das BMF und der Bundesrechnungshof auch dahingehend geeinigt, dass hierauf bei künftigen Finanzhilfen zu achten ist.[27]

Vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf die Aussage des BMF, dass es unsere Empfehlungen bezüglich künftiger Förderprogramme des Bundes teile, gehen wir davon aus, dass es die Empfehlungen in diesem Bericht bei künftigen Förderprogrammen zu energetischen Sanierungen berücksichtigen wird.

---

[27] Vgl. auch den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 29. Januar 2021, in dem das BMF aufgefordert wird, bei seinen künftigen Finanzhilfen die Fördergegenstände, soweit sinnvoll, tatbestandlich so auszugestalten, dass eine wirtschaftliche Mittelverwendung befördert wird.

Zu anderen Bundesprogrammen mit gleicher Zielrichtung:

Wir nehmen die Zusage des BMF, unseren Empfehlungen zur Vermeidung von Doppel- und Überförderungen zu folgen, zur Kenntnis. Wir gehen davon aus, dass es unsere Hinweise bei kumulierten Bundesförderungen berücksichtigt.

Dr. Mähring Inkmann

Übersicht über die geprüften Blockheizkraftwerke

Land	Erhebungsstelle	Investitionskosten[1]	Bundesmittel	Elektrische Leistung (kWel)	KWK-Zuschlag	Förderung nach der Mini-KWK-Richtlinie[2]
		in Euro				
BY	Stadt A	243 742,00	191 200,00	2 x 5,5	Ja	Nein
BW	Gemeinde B	77 350,00	48 202,05	5,5	Ja	Nein
BW	Gemeinde B	311 000,00	206 000,00	20,0	Ja	Nein
BB	Landkreis C	73 604,21	66 243,79	20,0	Beantragt	Beantragt
NW	Stadt D	43 951,34	39 556,21	9,0	Ja	Nein
NW	Stadt E	151 709,33	136 538,39	50	Ja	Nein
RP	Gemeinde F	67 511,66	54 009,33	8,5	Nein	Nein
SN	Gemeinde G	42 355,66	19 441,25	16,0	Ja	Nein
ST	Stadt H	36 267,09	30 737,59	6,0	Ja	Ja
ST	Stadt H	23 397,68	19 830,24	2,0	Antrag beabsichtigt	Ja

1 Die Installation von Blockheizkraftwerken war bei mehreren Maßnahmen Teil einer mehrere Gewerke umfassenden Sanierung. Die angegebenen Kosten können daher von den förderfähigen Gesamtkosten abweichen.

2 Vgl. Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel (Mini-KWK-Richtlinie).